



Verwaltungsvorlage

FB 4/013/23

Amt	Bauen und Planen
Berichterstatter	Sänger, Thomas

Vorlagen-Datum	10.02.2023
----------------	------------

Gremium	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeinderat	23.02.2023	öffentlich

Betreff: 39. Änderung des Flächennutzungsplanes - Ausweisung von Sondergebieten mit der Zweckbestimmung "Windenergienutzung" hier: Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung

Beschlussvorschlag:

1.)

Der Rat der Gemeinde Altenbeken beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken.

2.) Dem Antrag (Anlage 3) auf Erweiterung der Sonderbaufläche C in östliche Richtung wird nicht entsprochen.

Sach- und Rechtslage:

In der Ratssitzung am 08.12.2022 wurde beschlossen, die Flächen A und B (entsprechend der gelb markierten Linie) und die Flächen C und D unter Berücksichtigung des 1000m- Abstandes hinsichtlich der Geeignetheit zur Ausweisung von Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ zu untersuchen sowie insbesondere mögliche Standorte für Bürgerwindräder zu berücksichtigen und mit den Investoren Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung der Bürger und der Gemeinde zu erörtern.

Die grundsätzlich zu berücksichtigenden Grenzen der Sonderbauflächen sind die in der Anlage 1 (Karte WWK für die Ratssitzung am 08.12.2022) gelb markierten Linien. Diese Flächen werden unter Berücksichtigung des 1000m- Abstandes zur Wohnbebauung weiter dezimiert.

Der Anlage 2 (39. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Altenbeken – Ausweisung von Sonderbauflächen für Windenergienutzung) sind nun diese modifizierten Flächen für die Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“ unter Berücksichtigung des o. g. Ratsbeschlusses zu entnehmen.

Zwischenzeitlich wurden bereits Gespräche mit einzelnen Investoren bzw. Investorengruppen geführt, auch zur Möglichkeit der Realisierung von Bürgerwindrädern sowie zur Erreichung weiterer Akzeptanzmaßnahmen für die Allgemeinheit. Aktuell befindet sich der Entwurf einer möglichen Verpflichtungserklärung seitens einer Investorengruppe noch in juristischer Prüfung.

Für die auszuweisenden Sonderbauflächen A, B und C liegen der Verwaltung noch keine abgestimmten, strukturierten Planungskonzepte vor. Lediglich in der auszuweisenden Sonderbaufläche D haben sich nach Auskunft der Investoren und Flächeneigentümer diese bereits grundsätzlich auf ein gemeinsames Planungskonzept geeinigt. Das konkrete Planungskonzept wird zurzeit noch erarbeitet.

Das Planungsbüro WWK erarbeitet zurzeit die Begründung und den Umweltbericht für die Änderung des Flächennutzungsplanes. Die frühzeitige Beteiligung kann voraussichtlich vom 01. – 31.03.2023 durchgeführt werden.

Bisher wurden seitens des Planungsbüros WWK noch keine weiteren Untersuchungen der Potenzialflächen durchgeführt und somit die neu auszuweisenden Sonderbauflächen nicht weiter konkretisiert. Hier sollen die Eingaben der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung entsprechend ausgewertet werden. Grund für diese Vorgehensweise ist es, diesbezüglich Zeit während des Bauleitplanverfahrens einzusparen.

Ein Antrag auf Erweiterung der Potenzialfläche C ist am 30.01.2023 bei der Gemeinde Altenbeken eingegangen (siehe Anlage 3). Auf diesen wurde bereits in der Sitzung des Ausschusses für Bauen und Gemeindeentwicklung hingewiesen.

Im Anschluss an die o. g. Ausschusssitzung wurde auch eine Flächenermittlung vorgenommen, die die Flächen der bereits bestehenden Konzentrationszonen sowie der potenziellen Sonderbauflächen ins Verhältnis zum Gemeindegebiet setzen (siehe Anlage 4). Zu berücksichtigen ist bei dieser Flächenermittlung jedoch, dass sich die Fläche der potenziellen Sonderbauflächen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung weiter dezimieren wird.

Nach § 245 e Satz 5 ff. Baugesetzbuch kann bei der Darstellung zusätzlicher Flächen für die Nutzung von Windenergie von dem Planungskonzept, das der Abwägung der bereits dargestellten Flächen (Konzentrationszonen) zugrunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge ist regelmäßig auszugehen, wenn die neu auszuweisenden Flächen maximal 25 % der bereits dargestellten Flächen entsprechen. Dies bedeutet jedoch nicht, dass nicht auch Flächen von mehr als 25 % zusätzlich ausgewiesen werden können, wobei davon auszugehen ist, dass dies eine entsprechende Begründung erfordert.